

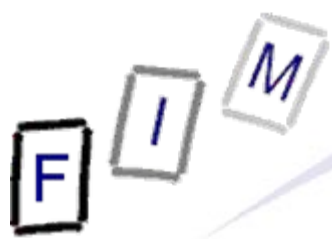
Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

Rechtsschutz für Ontologien

Wien, IRIS 2006: 16-18.2.2006

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

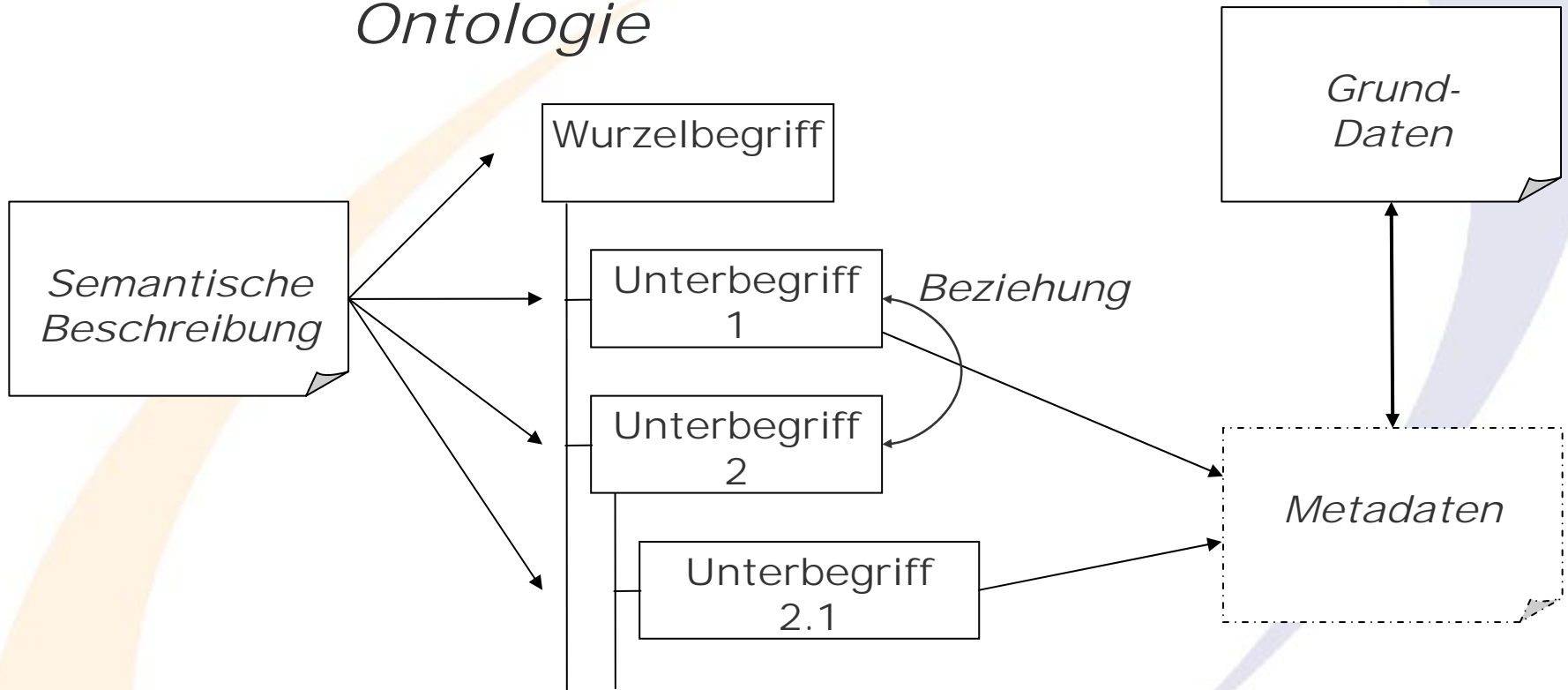
E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



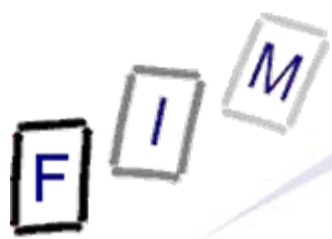
- Ontologie = Taxonomie mit zusätzlichen Beziehungen
 - » Erste Beziehung: Gliederungskriterium der Taxonomie
 - Taxonomie: Vokabular mit hierarchischer Gliederung
 - » Beispiel: Privatrecht → Urheberrecht → Vervielfältigungsrecht
 - Vokabular: Fester Satz an Begriffen
 - » Beispiel: Urheberrecht, Patentrecht, Strafrecht, ...
 - Zusätzlich jeweils erforderlich: Exakte semantische Beschreibung, sowohl für Begriffe wie Beziehungen
- Ontologien werden verwendet, um entsprechende Metadaten zu erzeugen:
 - Austausch des Metadaten-"Schemas" mit anderen
 - Damit unter einem Begriff immer das gleiche verstanden wird
 - Ermöglichen automatischer Verarbeitung
 - Ableitung neuer Informationen

Ontologie und zugehörige Elemente

Ontologie



- Metadaten: Konkrete Instanz eines Satzes an Begriffen zur Beschreibung der Grund-Daten
- Semantische Beschreibung: Meist textuell, manchmal und teilweise auch formal (z.B. OWL)



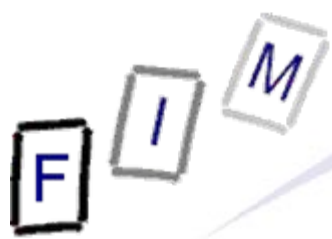
Mögliche Schutzobjekte

- Idee: Kriterium zur Erstellung der Ontologie
 - » Gliederungskriterium
 - Beispiel: Gliederung des Rechts in Sachgebiete
- Ontologie: Zusammenstellung von Begriffen mit deren Beziehungen zueinander
 - Vokabular + Beziehungen untereinander
- Beschreibung: Textuelle Erläuterung der Ontologie
 - Beinhaltet semantische Beschreibung
- Metadaten: Zuordnung von Begriffen zu Grund-Daten
 - Untermenge der Begriffe, die zu den Grund-Daten passen
- Grund-Daten: Beliebig
 - Werden hier nicht betrachtet



Schutz von Ontologien

- Die Erstellung einer Ontologie ist ein hoher Aufwand
 - Finden der "richtigen" Begriffe und Beziehungen
 - Erstellung der semantischen Beschreibung
 - Modellierung in maschinenlesbarer Form (Schema)
- Unterscheidung wichtig gegenüber Schutz von
 - Metadaten: Ev. Urheberrecht oder Datenbank
 - Grund-Daten: Meist Urheberrecht
 - » Beides wird hier nicht näher untersucht!
- Hauptaufwand ist eigentliche Annotation, aber Schutz der Ontologie könnte kompatible Produkte/Daten verhindern!
 - Darf nicht in ein Programm eingebaut werden
 - » Entsprechende Annotationen aber trotzdem möglich!
 - Lizenzeinnahmen ev. möglich



Urheberrechtlicher Schutz

- Schutz eigentümlicher geistiger Schöpfungen
 - Geschützt: Konkrete Umsetzung
 - Frei: Idee hinter der Umsetzung
- Lehren, Methode, System = Gedanken = Ungeschützt
 - Taxonomie = Sortierungs- oder Kennzeichnungssystem
 - Weitere Beziehungen = System von Querverbindungen
- Schutz daher ev. für entsprechende Daten (=Metadaten), aber nicht für die Ontologie selbst!
 - Beschreibung der Ontologie ist jedoch sehr wohl geschützt!
 - » Semantische Beschreibung: Gleiche Bedeutung, aber neuer Text ist erlaubt
 - Ordnungskriterien (=System) und Begriffe (einzelne normale Worte sind immer frei) bleiben ungeschützt (=Ideen sind frei)



Schutz als Datenbankwerk

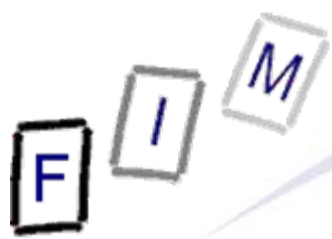
- Begriffe sind unabhängig, systematisch angeordnet und einzeln zugänglich → Datenbank
- Zusätzlich nötig: "Eigentümliche" Auswahl oder Anordnung
 - Auswahl: Konkrete Auswahl der Begriffe (Synonyme!)
 - » Andere Person → andere Begriffe
 - Anordnung: Hierarchie ist durch Idee und gewählte Begriffe bereits vorgegeben; wenig bis kein Gestaltungsspielraum
 - » Zusätzliche Quer-Beziehungen könnten ev. Anordnung sein
- Nicht-triviale **Ontologien** sind als Datenbankwerk geschützt
 - Dies schützt nur vor Übernahme
 - "Nachbau" mit den selben Ordnungskriterien, aber anderen Begriffen/Beziehungen bleibt möglich
- Idee hier ebenso wenig geschützt
- Sem. Beschreibung: Keine Auswahl/Anordnung → frei



Schutz als "bloße" Datenbank

- Wesentliche Investition in Darstellung, Überprüfung oder Beschaffung der Daten erforderlich
 - Erzeugung der Daten fällt jedoch heraus!
 - Darstellung und Beschaffung wird kaum zutreffen
 - Überprüfung meistens erforderlich: Welchen Begriff nehmen?
 - » Überprüfung auf Eignung zur Aufnahme reicht (LG Köln, 1999)
- Schutz der **Ontologie** als Datenbank
 - Betrifft wieder nur direkte Übernahme oder Änderungen
 - Selbständiger Nachbau mit denselben Ideen erlaubt
- Günstig bei regelmäßiger Aktualisierung
 - Schutz bleibt, solange kontinuierlich überarbeitet wird
- Auch hier ist die dahinter stehende Idee frei
- Sem. Beschreibung: Aufwand ist das Erstellen, dies fällt aber heraus. Daher mangels Investition kein Schutz!

- Besonders interessant, da auch Konkurrenz-Ontologien dann nicht mehr möglich
 - Grundlegende Ordnungsidee wäre geschützt
 - » Keine Verwendung von Synonymen, ähnlichen Beziehungen, ...
- Anforderungen: Neu, gewerblich anwendbar, erfinderisch
 - Jeweils zu prüfen, aber durchaus möglich
- Ausschlussgründe von Patentierbarkeit jedoch wichtig:
 - » Europa; in den USA wohl problemlos patentierbar
 - System von Regeln/Plan → Unpatentierbar
 - EP-Entscheidung: Regelwerk für die Erstellung einer Zusammenfassung eines Dokumentes ist nicht technisch
 - » Ontologie = Regelwerk zur Beschreibung von Grunddaten
- Daher kein Patentschutz für Idee und Ontologie!



Wettbewerbsrechtlicher Schutz

- Nur im geschäftlichen Verkehr von Bedeutung
- Mögliche Variante: Ausbeutung fremder Leistung
 - **Nutzung fremder Leistungen (glatte Übernahme)**
 - » Auch möglich insoweit diese **nicht** geschützt sind; daher unabhängig von den vorigen Überlegungen!
 - » Dann aber besondere Zusatzmerkmale nötig
 - Leistung + glatte Übernahme → Problemlos gegeben
 - » Konkurrenz zu Ersteller ist im Einzelfall zu prüfen
 - Wird oft vorliegen, da O. ja meist spezifisch für best. Anwendungen!
 - » Besondere Elemente der Sittenwidrigkeit: Einzelfallsprüfung
- Ontologie und Beschreibung ev. geschützt
 - **Übernahme von Struktur und Gedanken (=Idee) und Erstellung eigener (ähnlicher) Ontologie wohl fast nie sittenwidrig**
 - » Idee alleine müsste schon eine besondere Leistung sein
 - » Wettbewerbsrecht ist kein grundsätzlicher Konkurrenzschutz!



Zusammenfassung

- Schutz einer Ontologie ist möglich über Urheberrecht bzw. Wettbewerbsrecht
 - Konkrete Hierarchie mit Beziehungen zwischen Begriffen
 - Beschreibung der Ontologie, inkl. ihrer Semantik
- Kein Schutz der dahinter stehenden Ordnungsprinzipien/Idee!
 - Auch kein Schutz der Semantik an sich
- Neue Ontologie im gleichen Anwendungsbereich und nach den gleichen Gliederungsprinzipien daher möglich

	UrhR	Datenbank (Sammelwerk)	Datenbank ("Bloße")	Patent	UWG
Idee	x	x	x	x	x (✓)
Ontologie	x	✓	✓	x	✓
Beschreibung	✓	x	x	x	✓

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!